

## **Richtlinien zur finanziellen Förderung von Organisationen, Projekten und Initiativen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Gleichstellung**

### Präambel

Das Amt für Gleichstellung ist der Förderung der Demokratie und Partizipation verpflichtet.

Wir setzen uns ein für eine zukunftsgerichtete geschlechtergerechte Gesellschaft. Unser Verständnis von Gleichstellung fußt dabei auf

- der Gleichwertigkeit aller Geschlechter und Lebensformen auch jenseits von Heteronormativität und Stereotypen
- der Wertschätzung von Vielfalt
- dem Wissen um die Bedeutung
  - o von Macht und Repräsentanz
  - o der Verschränktheit von Lebenssituationen

Auf dieser Basis fördern wir Organisationen, Projekte und Initiativen, die

- niedrigschwellig,
- sozialpolitisch handelnd,
- durch Eigeninitiative getragen

Angebote und Aktivitäten für eine oder mehrere Zielgruppen im Sinne dieser Richtlinie anbieten.

### **1. Grundsatz**

Im Rahmen der für die finanzielle Förderung von Organisationen und Projekten im Haushaltsplan dem Amt für Gleichstellung bereitgestellten Mittel fördert die Stadt Münster nach Maßgabe dieser Richtlinien die Arbeit von

- a) Frauenorganisationen, -projekten und Initiativen
- b) Männerorganisationen, -projekten und Initiativen
- c) LSBAQ (lesbischen, schwulen, bisexuellen, asexuellen, queeren<sup>1</sup> Menschen) -Organisationen, -projekten und Initiativen
- d) T, I und Non-Binär (trans, inter und nonbinäre Menschen) -Organisationen, -projekten und Initiativen

Ziel dieser Förderung ist es:

- eine möglichst große Vielfalt von entsprechenden Aktivitäten zu gewährleisten und
- Eigeninitiative und Mitverantwortung zu unterstützen.

### **2. Förderungsgrundlage**

Grundlagen der Förderung sind:

---

<sup>1</sup> Alle nicht heteronormativen Formen des Begehrens

- die im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Münster bereitgestellten Mittel,
- diese Richtlinie.

### 3. Antragsberechtigung

3.1 Antragsberechtigt sind Gruppen, Organisationen und Verbände sowie Initiativen, die in Münster ihren Sitz haben, nicht ökonomisch ausgerichtet sind und von

- a) Frauen\*
- b) Männern\*
- c) Lesbischen, schwulen, bisexuellen, asexuellen und queeren Menschen
- d) Trans, inter und nonbinären Menschen

getragen werden.

3.2 Die antragsberechtigten Gruppen, Initiativen, Verbände und Organisationen sollen problemübergreifend Dienste und Veranstaltungen für eine oder mehrere der Zielgruppen (3.1.a,b,c,d) anbieten

Insbesondere

- Öffentlichkeitsarbeit, bewusstseinsbildende Aufklärungs- und Informationsarbeit (u.a. zu Rollenbildern),
- zielgruppenspezifische Informations- und Vernetzungsangebote,
- Angebote zur Selbsthilfe und Situationsveränderung in Belastungssituationen,

Die Antragsteller\*innen sollen mit anderen Initiativen und Gruppen sowie mit den öffentlichen Einrichtungen zusammenarbeiten.

3.3 Zuschüsse können nur für solche Maßnahmen gewährt werden, an denen maßgeblich Münsteraner\*innen beteiligt sind, von ihnen partizipieren und die in Münster stattfinden.

### 4. Förderungsgrundsätze

4.1 Zuschüsse können für folgende Kosten gewährt werden:

- einmalige Kosten für konkrete Programme,
- einmalige Kosten für konkrete und zeitlich begrenzte Projekte,
- (wiederkehrende) Sachkosten, Honorarkosten und Fahrtkosten, Programmkosten und Betriebskosten (keine Personalkosten, keine Investitionskosten),
- im Einzelfall können ggf. Mietkosten bezuschusst werden.

Nicht zuschussfähig sind Kosten, die vor der Antragstellung entstanden sind, sowie generell Verpflegungskosten.

4.2 Die Vergabe von Zuschüssen ist an Eigenleistungen gebunden. Sie können in Form von Sach- und

Geldleistungen (Einnahmen) oder als Selbsthilfe und ehrenamtliche Tätigkeit erbracht werden.

- 4.3 Alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und die Eigenleistungen sind als Deckungsmittel für alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Aufgaben einzusetzen.
- 4.4 Die finanzielle Förderung von Aktivitäten über diese Richtlinien geschieht nachrangig zu anderen Förderungsmöglichkeiten.
- 4.5 In geeigneten Einzelfällen werden Antragstellerauf die Förderungsmöglichkeiten durch die Mittel der Stiftung „Siverdes“ sowie auf die Beratungs- und Unterstützungsarbeit der Selbsthilfe-Kontaktstelle hingewiesen.
- 4.6 Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse besteht nicht.

## 5. Verfahren

- 5.1 Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn dem Amt für Gleichstellung vorliegen muss.
- 5.2 Die Anträge müssen eine Beschreibung des geplanten Vorhabens, dessen Konzeption und Organisation sowie Angaben zur Dauer des Vorhabens einschließlich eines differenzierten nachprüfaren Finanzierungs- und Kostenplanes enthalten. Daneben soll dargelegt werden welchen Beitrag zur Erfüllung des in der Präambel gesetzten Ziels durch die Dienste oder Veranstaltung geleistet wird.

## 6. Entscheidung

6.1 Für die Förderung von Organisationen, Projekten und Initiativen stehen folgende zielgruppenspezifischen Summen zur Verfügung

- |                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| a) Für Frauen*                     | 20 000 €  |
| b) Für Männer*                     | 6 235 €   |
| c) Für LSBAQ Menschen              | } 6 235 € |
| d) Für T, I und Nonbinäre Menschen |           |

- 6.2 Die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel trifft bis zu einer Fördersumme in Höhe von 2 600 € für die Zielgruppe a) und 2 000 EUR für die Zielgruppen b) c) und d) die Verwaltung (das Amt für Gleichstellung).
- 6.3 Über die Anträge mit einem Fördervolumen über 2.600 bzw. 2 000 € entscheidet der Ausschuss für Gleichstellung auf Basis einer Empfehlung des Amtes für Gleichstellung.
- 6.4 Die jährliche Maximalförderung beträgt 5 200 bzw. 4000 €.
- 6.5 Gleichartige Anträge können erst nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

6.6 Nach Abschluss eines Haushaltsjahres wird dem Ausschuss für Gleichstellung ein zusammenfassender Bericht über alle gestellten und bewilligten Anträge vorgelegt.

## **7. Verwendungsnachweis**

7.1 Die Zuschussempfänger\*innen haben über die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel einen nachprüfbaren Verwendungsnachweis (Bericht und bezifferter Ausgabennachweis) innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Maßnahme vorzulegen.

7.2 Für nicht ordnungsgemäß verwendete oder nicht belegte Fördermittel behält sich das Amt für Gleichstellung eine Rückforderung vor.

## **8. In Kraft treten**

Die Richtlinien treten am 04.02.2020 in Kraft.